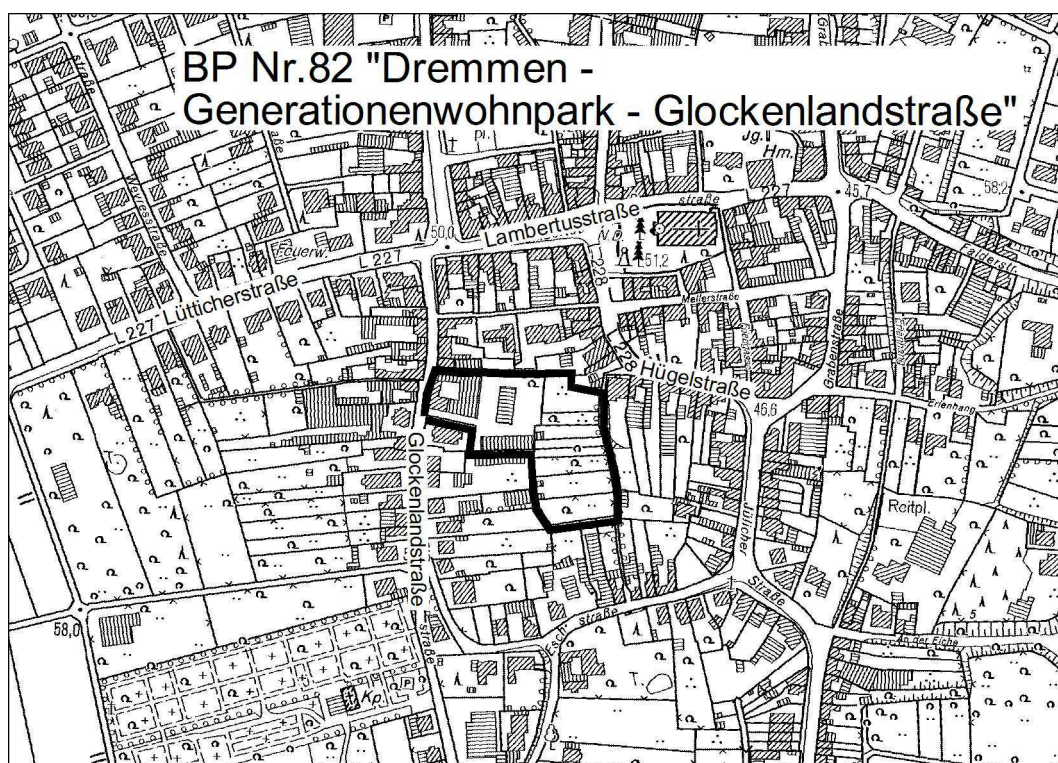


# Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 82 „Dremmen – Generationenwohnpark – Glockenlandstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 82 „Dremmen – Generationenwohnpark – Glockenlandstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung, beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 82 „Dremmen – Generationenwohnpark – Glockenlandstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Heinsberg, den 18.07.2017

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gerards

Erster Beigeordneter



- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 82 „Dremmen – Generationenwohnpark – Glockenlandstraße“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan Nr. 82 „Dremmen – Generationenwohnpark – Glockenlandstraße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 18.07.2017

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gerards  
Erster Beigeordneter